A) Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 u. 7 BauGB v. 08.12.1986

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 "Scheid – Stöcken"

Abgrenzung der 3. Vereinfachten Änderung

GE Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO

Überbaubare Gewerbliche Bauflächen

Baugrenze (soll in Teilbereichen verschoben werden)

Nicht überbaubare Grundstücksfläche

0,8 Grundflächenzahl (z.B. 0,8)

(1,2) Geschoßflächenzahl (z.B. 1,2)

0° – 35° Dachneigung

B) Sonstige Darstellungen (Zeichenerklärungen ohne Satzungscharakter

Bestehende Gebäude

Bestehende Grenzpunkte und Grundstücksgrenzen

312 Flurstücksnummer

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNat SchG) vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 899) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01. 1990 (BGBl. I S. 132) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 86 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung -BauO NW-) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218), hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen in der Sitzung am 12.11.1997 diesen Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

C) Hinweise

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.
Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Neunkirchen als Untere Denkmalbehörde (Tel. 02735 - 767 - 0) oder dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege Außenstelle Olpe (Tel. 02761 - 9375 - 0) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW).